



Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Oberrot

Stand: 03.06.2014/08.05.2017

Inhaltsverzeichnis

1. VORWORT	4
2. GRUNDLAGEN DER BEWERTUNG	4
2.1. WERTKATEGORIEN	4
2.1.1. Anschaffungskosten	4
2.1.2. Herstellungskosten	5
2.1.3. Rückzahlungsbetrag	5
2.1.4. Rückstellungen	5
2.2. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE	5
2.2.1. Vollständigkeit	5
2.2.2. Wirklichkeitsgetreue Bewertung	5
3. VEREINFACHUNGSREGELN	6
3.1. EINZELBEWERTUNG	6
3.2. VEREINFACHUNGSREGELN FÜR DIE ERSTELLUNG DER ERÖFFNUNGSBILANZ	7
4. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSREGELN	9
4.1. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	9
4.2. GRUNDSTÜCKE	9
4.3. AUFWUCHS	9
4.4. AUSSTATTUNG	10
4.5. GEBÄUDE	10
4.6. INGENIEURTECHNISCHE BAUWERKE	10
4.7. STRAßEN	10
4.7.1. Straßenkörper	10
4.7.2. Straßenzubehör	11
4.8. KUNSTWERKE, ARCHIVGUT UND KULTURDENKMÄLER	11
4.9. VORRÄTE	11
4.10. FINANZVERMÖGEN	11
4.10.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	11
4.10.2. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen und anderen kommunalen Zusammenschlüssen	12
4.10.3. Sondervermögen	12
4.10.4. Ausleihungen	12
4.11. ABGRENZUNGSPOSTEN	12
4.12. EMPFANGENE INVESTITIONSZUSCHÜSSE	13
4.13. RÜCKSTELLUNGEN	13
4.14. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	13
5. INKRAFTTRETEN	14

1. Vorwort

Mit Beschluss vom 09.12.2013 hat der Gemeinderat beschlossen, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2017 in der Gemeinde Oberrot einzuführen. Hierzu ist es notwendig zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem das NKHR erstmals angewandt wird, eine Eröffnungsbilanz zu erstellen, die durch Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag darstellt. Hierzu ist auch ein Beschluss des Gemeinderates über die Ausübung der bilanziellen Wahlrechte herbeizuführen. Einmal ausgeübte Wahlrechte dürfen nicht ohne weiteres geändert werden (Grundsatz der Bewertungsstetigkeit § 43 I Nr. 5 GemHVO). Dabei basiert das Vorgehen bei der Bewertung der Vermögensgegenstände auf den Regelungen der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in Baden-Württemberg (LB).

Die vorliegende Richtlinie regelt die Grundlagen zur Erfassung und Bewertung des Altvermögens der Gemeinde Oberrot im Rahmen der Einführung des NKHR.

2. Grundlagen der Bewertung

Grundsätzlich sind alle selbständigen verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befinden, zu aktivieren. Dabei ist jeder Vermögensgegenstand einzeln mit seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK), vermindert um Abschreibungen, zu erfassen und zu bewerten.

2.1. Wertkategorien

2.1.1. Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet wurden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Dazu gehören auch Nebenkosten, die dem einzelnen Vermögensgegenstand zuordenbar sind (z.B. Kosten für den Transport, Montage- und Verpackungskosten, Provisi-

onen sowie Makler-, Notar-, und Grundbuchgebühren). Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen (LB, S. 24f).

2.1.2. Herstellungskosten

Herstellungskosten sind Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und durch Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstanden sind. Angesetzt wird dabei die Wertuntergrenze (LB, S. 25f / S.28/29).

2.1.3. Rückzahlungsbetrag

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Es findet keine Abzinsung statt (LB S. 35).

2.1.4. Rückstellungen

Rückstellungen sind in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

2.2. Bewertungsgrundsätze

2.2.1. Vollständigkeit

In der Bilanz sind die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachvermögen, das Finanzvermögen, die aktiven Abgrenzungsposten sowie die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.

Vermögensgegenstände, die bereits abgeschrieben, aber noch vorhanden sind und nach den entsprechenden Regelungen zu erfassen gewesen wären, werden ebenfalls erfasst und bewertet. Sie werden mit einem Erinnerungswert (=Restbuchwert) von 0,00 Euro in das Inventar aufgenommen.

Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände unter 1000 € ohne Umsatzsteuer (festgelegt durch den Bürgermeister nach § 38 IV GemHVO am 20.05.2014) werden grundsätzlich als Aufwand ausgewiesen (LB, S. 17).

2.2.2. Wirklichkeitsgetreue Bewertung

Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten, d.h. bei mehreren Bewertungsvarianten wird der wahrscheinlichsten und nicht einer aus Vorsichtsgründen niedrigen Variante der

Vorzug gegeben. Eine wirklichkeitsgetreue Darstellung der Finanzsituation soll ferner eine finanzielle Überforderung der kommunalen Leistungsfähigkeit verhindern helfen.

3. Vereinfachungsregeln

Die Gemeinde hat grundsätzlich keinen Ermessensspielraum und keine Wahlrechte, es sei denn, es kommen Vereinfachungsregeln zum Tragen. Von diesen macht die Gemeinde Oberrot wie folgt Gebrauch:

3.1. Einzelbewertung

Jeder Vermögensgegenstand ist grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten. Mit der Anwendung des Festwertverfahrens und der Gruppenbewertung kann von diesem Grundsatz jedoch abgewichen werden.

Bei der Bildung von **Festwerten** wird davon ausgegangen, dass Verbrauch, Abgänge und Abschreibungen der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zum 31.12.2016 durch regelmäßige Zugänge ausgeglichen werden. Die Vermögensgegenstände können mit gleich bleibendem Wert und gleich bleibender Menge nachgewiesen werden, allerdings müssen sie von nachrangiger Bedeutung sein. Dies ist der Fall, wenn sie 10 % der Bilanzsumme der Gemeinde Oberrot nicht übersteigen. Bei der Eröffnungsbilanz bezieht sich dieser Prozentsatz direkt auf die Bilanzsumme. In den darauf folgenden Jahren ist jeweils der Durchschnitt der vorhandenen vorjährigen Bilanzsumme heranzuziehen. Die Bildung von Festwerten ist nur für den Bereich des Sachvermögens (insbesondere Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Vorräte) zulässig. Eine körperliche Inventur erfolgt zur erstmaligen Bildung des Festwertes und dann i.d.R. alle fünf Jahre. Stellt sich heraus, dass der neu ermittelte Festwert dauerhaft den bisherigen um jeweils 10 % über- oder untersteigt, so ist der neu ermittelte Festwert anzusetzen (LB, S. 38ff).

Voraussetzung für die Anwendung der **Gruppenbewertung** mit gewogenem Durchschnittswert ist die Gleichartigkeit der Vermögensgegenstände. Dies betrifft das Vorratsvermögen und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände sowie Rückstellungen.

Für die Gleichartigkeit der Vermögensgegenstände müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Zugehörigkeit zur gleichen Warengattung oder Gleichheit in der Verwendbarkeit oder Funktion
- Keine wesentlichen Qualitätsunterschiede

Im Übrigen muss es sich nicht um gleiche Vermögensgegenstände handeln. Eine annähernde Preisgleichheit ist ebenfalls nicht zwingend (LB, S. 42f).

3.2. Vereinfachungsregeln für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

Für das Erstellen der Eröffnungsbilanz sieht § 62 GemHVO diverse Vereinfachungsregeln vor. Von diesen macht die Gemeinde Oberrot wie folgt Gebrauch:

- I. Wurden Vermögensgegenstände **vor dem 31.12.1974** angeschafft oder hergestellt, so wird der den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 entsprechende Erfahrungswert, vermindert um Abschreibungen, angesetzt.
- II. Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten **zwischen dem 01.01.1975 und dem 31.12.2010** angefallen sind und nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, werden Erfahrungswerte vermindert um Abschreibungen angesetzt. Die Erfahrungswerte sollen den Preisverhältnissen zum tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechen. Die Art der Bewertung ist im Einzelfall zu begründen und zu dokumentieren.
- III. Bewegliche Vermögensgegenstände, mit Ausnahme von Fahrzeugen und Anbaugeräten für Nutzfahrzeuge, Gegenstände des Inventarverzeichnisses des Bauhofs sowie hochwertige Bilder und Kunstgegenstände werden nur erfasst und bewertet, wenn der Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt **nach dem 31.12.2010** liegt.
- IV. Bereits vorhandene Bewertungen in Anlagennachweisen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, werden übernommen. Dies ist im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen (Abwasser, Wasser, Friedhof) der Fall. Vermögensgegenstände werden mit dem dort geführten Wert in die Eröffnungsbilanz übernommen. Die Richtigkeit dieser Werte ist sorgfältig zu überprüfen.
- V. Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke und ähnliche Grundstücksarten mit geringen Werten wird der örtliche

Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt 01.01.2017 herangezogen. Somit ist das Anschaffungsjahr hier nicht zu ermitteln.

- Für Ackerflächen werden 2,00 € pro m² abgesetzt.
- Für landwirtschaftlich genutzte Grünflächen (Wiesen, Streuobstwiesen, Naturschutzflächen und Biotope) werden 1,20 € pro m² angesetzt.
- Waldflächen: Die Fläche wird mit 0,50 € pro m² und der Aufwuchs mit 0,80 € pro m² angesetzt
- Für Grünflächen sowie für Kleingartenanlagen, Spielplätze und Sportanlagen im Innenbereich wird ein Wert von 17,00 € pro m² angesetzt.
- Für Gewässerflächen werden 0,25 € pro m² angesetzt.
- Für Unland wird ein Wert von 0,25 € pro m² angesetzt.

VI. Bei Straßen wird zwischen dem Straßengrundstück und dem Straßenkörper unterschieden.

- Für Straßengrundstücke wird ein Wert von 6,00 € pro m² angesetzt
- Der Straßenkörper wird durch das Verbandbauamt bewertet.
- Können keine Anschaffungs-/ Herstellungskosten ermittelt werden, gelten folgende Erfahrungswerte, die anhand des Baupreiskostenindex auf das jeweilige Herstellungsjahr rückindiziert werden.

Bau- klasse	Straßentyp	Nutzungs- abschreibungszeit (in Jahren)	AHK Stand 2014 in € pro m²
I	Industriesammelstraßen, Schnellstraßen	30	----
II	Industrie- und Gewerbestra- ßen	40	----
III	Wohnstraßen	50	----
IV	GVs. Fußgängerzonen, asph. Feld- und Waldwege	50	----
V	Nicht asph. Wege	20	----

Die genauen Werte können durch das Verbandbauamt erst Anfang 2015 nachge-
reicht werden.

4. Bilanzierungs- und Bewertungsregeln

Im Folgenden sind einzelne Vermögensgegenstände aufgeführt und deren genaue Bewertung erläutert.

4.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden nur aktiviert, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Sie sind in Höhe der Anschaffungskosten anzusetzen und abzuschreiben, sofern sie einem laufenden Werteverzehr unterliegen (LB S. 50).

4.2. Grundstücke

Die Bewertung der Grundstücke erfolgt über den Gemeindeverwaltungsverband. Zu den AHK zählen zusätzlich zum Kaufpreis Nebenkosten wie Notargebühren, Vermessungsgebühren und Steuern. Es erfolgt keine Abschreibung. Sind einem Flurstück mehrere Nutzungsarten zugeordnet, werden fiktive Grundstücke entsprechend der anteiligen Nutzung gebildet. Ist eine Nutzungsart nur von untergeordneter Bedeutung, erfolgt keine Aufteilung, da die Hauptnutzungsart in diesem Fall entscheidend ist.

Bei bebauten Grundstücken, Bauerwartungsland sowie bei Bauplätzen gilt der AHK-Grundsatz. Sind die AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, wird der Bodenrichtwert als Erfahrungswert angesetzt. Bei besonderen Lagen kann ein höherer Wert oder eventuell ein prozentualer Zuschlag / Abschlag für die Lage berücksichtigt werden. Sind keine Bodenrichtwerte aus dem Anschaffungsjahr vorhanden, werden aktuelle Bodenrichtwerte angesetzt und auf das Anschaffungsjahr rückindiziert. Sind die Bodenrichtwerte für 1974 nicht vorhanden, wird der erste vorhandene Wert auf 1974 rückindiziert (LB S. 51ff).

4.3. Aufwuchs

Sind keine AHK ermittelbar, kann beispielsweise ein qm-Durchschnittspreis kalkuliert werden, in welchem sämtliche Kosten für eine Neugestaltung einer Grünfläche (einschließlich Einbauten/Aufbauten, Ausstattung, etc.) enthalten sind. Dieser wird auf das Jahr der Anschaffung/Herstellung rückindiziert und abhängig von der Nutzung der Anlage abgeschrieben (LB S. 57).

4.4 Ausstattung

Für die Ausstattung (z.B. Spielgeräte, Bänke, Papierkörbe, Aufbauten bei Sportanlagen) gelten die Bewertungsregelungen für bewegliches Vermögen. Liegen keine AHK vor, können aktuelle Kosten ermittelt und diese auf das Herstellungsjahr rückindiziert werden (LB S. 57/62).

4.5. Gebäude

Grundstück und Gebäude werden getrennt bewertet. Bei Bauten auf fremden Grundstücken erfolgt keine Grundstücksbewertung. Grundsätzlich sind die AHK bindend. Sind diese nicht ermittelbar, können als Erfahrungswerte rückindizierte Gebäudeversicherungswerte verwendet werden. An- und Erweiterungsbauten werden, wenn möglich, gesondert erfasst und bewertet. Für Bauten, die keine Gebäude sind, erfolgt die Bewertung analog der Regelung für Gebäude (LB S. 60).

4.6. Ingenieurtechnische Bauwerke

Ingenieurtechnische Bauwerke (z.B. Hochwasserdämme, Brücken) sind grundsätzlich separat zu bewerten. Der AHK-Grundsatz sieht dabei vor, dass sie auf Grundlage der vorhandenen Aufzeichnungen in Bauwerksakten (z.B. Brückenbücher) zu bewerten sind. Liegen solche nicht vor, sind sie mithilfe von Erfahrungswerten aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden ingenieurtechnischen Bauwerke anzusetzen. Falls derartige Erfahrungswerte nicht vorliegen, werden die Pauschalsätze aus dem Leitfaden zur Bilanzierung (Kapitel „Bauwerke“) angewandt (LB S. 68f).

4.7. Straßen

Die Straßen werden durch das Verbandsbauamt bewertet.

4.7.1 Straßenkörper

Bei der Bewertung des Straßenkörpers wird keine Unterteilung der einzelnen Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) vorgenommen. Der Straßenkörper ist als ein Vermögensgegenstand anzusehen und einheitlich zu aktivieren und abzuschreiben. Grundsätzlich wird nach den AKH bewertet. Bei der Erstbewertung können hierzu auch die Kosten für Straßenbegleitgrün, Böschungen und sonstige Teileinrichtungen (wie z.B. Aufwuchs, Leitpfosten, Beschilderung, Gehweg) einbezogen werden. Liegen diese nicht vor, können die in Kapitel 3.2 Nr. VI aufgeführten Erfahrungswerte auf das jeweilige Herstellungsjahr rückindiziert werden (LB S. 64ff.).

4.7.2. Straßenzubehör

Hierbei ist zwischen einfachem und hochwertigem Straßenzubehör zu differenzieren. **Einfaches Zubehör** wie Verkehrszeichen oder Straßennamenschilder wird bei der Erstbewertung in den Wert des Straßenkörpers eingerechnet.

Hochwertiges Zubehör muss separat bilanziert werden. Hierzu zählen u.a. Straßenbeleuchtung und Signalanlagen (Parkleitsystem, Parkscheinautomaten, Schilderbrücken).

4.8. Kunstwerke, Archivgut und Kulturdenkmäler

Bewegliche Kunstwerke, die älter als sechs Jahre sind, müssen nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden. Dies gilt nicht für wertvolle Kunstwerke. Diese können mit ihrem Versicherungswert bewertet werden. Liegt der Versicherungswert nur in Summe für mehrere Kunstwerke vor, so kann eine Sammelanlage erfasst werden, in der der Gesamtbestand ausgewiesen wird, wobei die einzelnen Gegenstände dann in einem weiteren Nebenbuch einzeln nachgewiesen werden müssen. Liegen weder AHK noch Versicherungswerte vor, kann mit einem Schätzwert gearbeitet werden. Kunstgegenstände unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung (LB S. 71).

4.9. Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen (z.B. Streusalz und Heizöl). Da sie verbraucht werden, werden sie nicht planmäßig abgeschrieben. Sie werden mit den AHK bewertet (LB S. 74).

4.10. Finanzvermögen

Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Sofern diese nicht ermittelt werden können, wird für die Eröffnungsbilanz das anteilige Eigenkapital angesetzt. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung (LB S. 74f).

4.10.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Eine Beteiligung an einem verbundenen Unternehmen liegt dann vor, wenn ein beherrschender Einfluss (z.B. die Mehrheit der Stimmrechte) auf das Unternehmen ausgeübt wird.

4.10.2. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen und anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Eine sonstige Beteiligung liegt vor, wenn kein beherrschender Einfluss auf das Unternehmen ausgeübt wird.

Die freiwillige Mitgliedschaft in einem Zweckverband und in anderen kommunalen Zusammenschlüssen ist zu bilanzieren, da sie einen (verwertbaren) Vermögensgegenstand darstellt. Im Gegensatz dazu ist die Mitgliedschaft in einem Pflichtverband bzw. die gesetzliche Mitgliedschaft in anderen kommunalen Zusammenschlüssen nicht zu bilanzieren. Damit ein vollständiges Bild der Beteiligungen entsteht, werden diese Beteiligungen (zumindest) namentlich in der Erläuterung zur Bilanzposition „Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen und anderen kommunalen Zusammenschlüssen“ im Anhang genannt. Weiterhin verfasst die Gemeinde jährlich einen Beteiligungsbericht.

Rechtlich selbstständige örtliche Stiftungen stellen Treuhandvermögen dar. Eine Bilanzierung des Stiftungsvermögens erfolgt nicht. Der Stiftungsbetrag wird nicht aktiviert, sondern ist als außerordentlicher Aufwand (eine Einlage, die als verloren anzusehen ist) in der Ergebnisrechnung auszuweisen (LB S. 76).

4.10.3. Sondervermögen

Sondervermögen sind u.a. Eigenbetriebe und rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen (LB S. 82).

4.10.4. Ausleihungen

Ausleihungen sind finanzielle Forderungen, z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Darlehen (z.B. an Vereine, Eigenbetriebe) und Genossenschaftsanteile. Sie werden durch Hingabe von Kapital erworben und sollen dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dauerhaft dienen (LB S. 84).

4.11. Abgrenzungsposten

Hierunter fallen Auszahlungen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr bezahlt und gebucht wurde, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (als Aufwand) zuzurechnen sind.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind mit ihrem ermittelten Abgrenzungswert anzusetzen (LB S. 87).

- Für Disagien werden Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.
- Von der Gemeinde Oberrot geleistete Investitionszuschüsse (darunter fallen z.B. die geleisteten Zuschüsse in der städtebaulichen Förderung in Sanierungsgebieten u.a. Zuschüsse) werden in der Eröffnungsbilanz nicht als Sonderposten ausgewiesen (§ 62 VI S.2 GemHVO).

4.12. Empfangene Investitionszuschüsse

Empfangene Investitionszuschüsse sind brutto in der tatsächlich eingegangenen Höhe abzüglich der bisherigen Auflösungsbeträge als Sonderposten auszuweisen. Für den Fall, dass hierüber keine Unterlagen auffindbar sind, können für Zuschüsse folgende Pauschalsätze als Erfahrungswerte angewandt werden (LB, S. 92):

▪ Feuerwehr	30 %
▪ Grund-/Haupt-/Realschulen	30 %
▪ Gymnasien und Sonderschulen	40 %
▪ Naturschutzgrundstücke	70 %
▪ Sportplätze	15 %
▪ Straßen, Wege, Plätze	75 %
▪ Theater	40 %
▪ Turn- und Sporthallen	20 %

4.13. Rückstellungen

Rückstellungen sind für die in § 41 Abs. 1 GemHVO genannten ungewissen Verbindlichkeiten und unbestimmten Aufwendungen zu bilden.

4.14. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Hierunter fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Sie sind zu bilden, wenn Einnahmen vor dem 31.12.2016 anfallen, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Ertrag werden z.B. Grabnutzungsgebühren, Jagdpacht und Pacht.

5. Inkrafttreten

Diese Bewertungsrichtlinie wurde am 03.06.2014 vom Gemeinderat beschlossen und tritt am 04.06.2014 in Kraft.

Oberrot, den 04.06.2014/geändert am 08.05.2017 (Wertgrenze 1.000 Euro)

Gez.
Bullinger
Bürgermeister